Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 13

Artikel: Der neue Schulgesetzesentwurf des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Albjahrlich Fr. 2. 20. Bierteljährl. . 1. 20. Franko b. b. Schweiz.

Mro. 13.

-

Die Beile ober beren Raum 10 Marpen.

Senbungen franto.

Das

Volks:Schulblatt.

13. Mark.

Bierter Jahrgang.

1857.

Das "Bolksschulblatt" erscheint möchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei ber Rebaktion fann jederzeit auf basselbe abonnirt werben um fr. 1 per Quartal.

Der neue Schulgesetzesentwurf des Kantons Zürich. *)

Bir begrüßen die Arbeit des Berfaffers mit lebhafter Freude. Diefelbe ift ein neues Beleg für die gefunde, lebensvolle Auffaffung unferer Berhältniffe, welche auch andere Arbeiten des herrn Dubs charafterifiren; jugleich ein Mufter von flaver, durchfichtiger Darftellung, welche auch das trockenfte Detail ohne jene penible Beitläufigfeit und Rasuistif zu bemeistern und einfach zu gestalten versteht. Bon vielen Seiten ift diefer neuen Schulgesetzgebung mit Bangen entgegengesehen worden. Man beforgte nicht ohne Grund, dieselbe möchte ju einem widerlichen Bankapfel werden, der felbft die beften Rrafte in unnöthigem Sader verzehren werde. Wenn dem fo fein follte, fo ift der vorliegende Entwurf jedenfalls nicht Schuld daran, vielmehr hoffen wir von demfelben, daß er diese Kurcht abwende. Der Entwurf hat den Vorzug, daß man weiß, woran man mit ihm ist und daß er nach allen Seiten unbefangen fich zeigt. Dieß follte von vorn herein jede unnöthige Polemik abschneiden und bei Allen Vertrauen erwecken. Der Standpunkt des Berfaffers ift vollkommen flar. Daß derfelbe ein lebhaftes und lauteres Interesse an der Schule nehme, war nie zu bezweifeln, findet übrigens in dem Entwurfe felbst das sprechendste Zeugniß. Diejenigen welche von einer allfälligen Gefahr der "Reaktion" im Schulwesen träumten, werden daber ihr Migtrauen fahren laffen muffen. Auf der andern Seite aber bat herr Dubs auch den bon sens und den Muth, Gedanken, welch andere Perioden und die feitherigen praftifchen Erfahrungen im Schulmesen überhaupt zu Tage gefördert haben, weil sie sich bewährt, fteben zu laffen und denfelben Geltung zu verschaffen. Comit wer= den auch diejenigen, welche befürchten mochten, daß die neue Schopfung ein vielfach bloß theoretisches Gebilde, überdieß auf Rosten anderer, ebenso wichtiger Lebensgebiete aufgeführt, werden möchte,

^{*)} Mit den zürich'schen Schulverhaltniffen speziell zu wenig vertraut, folgen wir bier dem Referat der "Eidg. Zeitung", und eine spätere selbuständige Kritif vorbehaltend.

Die Redaktion.

sich beruhigen können. Der Entwurf hat daher das große Verdienst, den Gegenstand aus der Sphäre kleinlicher Parteidiskussion emporgehoben zu haben, und er dürfte wohl eine glückliche Grundlage für eine sachliche und daher ersprießliche Berathung bilden, bei der alle Freunde der Schule freudig und ohne allen Rückhalt sich betheiligen

können und betheiligen follen.

Der Entwurf halt das bisherige Schulgesetz schon aus Pietätsrücksichten, aber auch als ein "im Ganzen gelungenes, auf selbstftändigen Ideen beruhendes, konsequent entwickeltes, sest und sein gegliedertes Werk" fest, er enthält daher nur eine Partialrevision. Die Organisation der höhern Lehranstalten und der Stadtschulen von Zürich und Winterthur ist übrigens einer spätern Arbeit vorsbehalten.

Der Organismus der Schulbehörden, der gang der politischen Gliederung in Kantonal-, Bezirks- und Gemeindsbehörden entspricht, foll ferner bestehen, ebenso der bisherige Erziehungsrath, für welchen das sonst durchgeführte Direktorialspftem, deffen "absolute Gute die Erfahrung noch feineswegs bewährt habe", fein guter Erfat wäre. Doch wird das konzedirt, daß die Schulspnode ihre 2 Mit= glieder nunmehr gang frei mählen foll, mogegen der große Rath da= rin beschränkt wird, daß er nicht mehr als 2 Mitglieder des geift= lichen Standes mablen darf. Diefelbe in der Zeit liegende Beforgniß hat auch den Kapiteln der Geiftlichen das Wahlrecht in die Bezirksschulpflege entzogen, dagegen wohl nicht sehr konsequent das besondere Wahlrecht der Lehrerkapitel steben gelassen. Man follte meinen, entweder follte die Wahl der Pflege gang frei fein, oder dann follten, wie bisher, Geiftliche und Lehrer gleich fteben. Begirksichulpflegen erhalten einen Rredit von Fr. 500 für Baarauslagen. - Gang in gleichem Sinne wurde auch die Bestimmung geftrichen, daß der Geiftliche von Umts wegen Mitglied und Prafident der Gemeindsschulpflege sein foll. Wir würden diese Bestimmung febr bedauern, wenn fie nicht durch einen fehr gescheiden Busat glucklich korrigirt würde. Der Entwurf bestimmt nämlich; die Wahl der Geistlichen ist frei, wird er aber gewählt, so ist er von Umts wegen Praficent der Pflege. Der Verfasser sah also das Ungeborige und Verkehrte ein, das darin lage, wenn der Beiftliche der Bemeinde unter dem Präsidium eines seiner Angeborigen, muthmaßlich sogar des Lehrers selbst stehen müßte. Praktisch wird es also wohl beim Alten bleiben: der Pfarrer ift Präsident der Schulpflege. Es ift das fo natürlich, daß es eben gar nicht anders fein kann. Die gang oberflächliche und bodenlose Meinung, daß der Geistliche ein Keind der Schule sei, kann unmöglich bestehen, hat auch wenige Unbanger mebr.

Die strenge Uhndung der Schulversäumnisse hält der Verfasser auch jett noch für höchst nothwendig, und er will sie noch wirksamer machen dadurch, daß er die Erekutionskosten den Schulkassen

von Staates wegen erseten will.

Sehr gefund löst der Entwurf die sehr schwierige Frage: ob die Disziplinargewalt von Schulbehörden und Lehrern fich auch über die Grenzen der Schule hinaus ju erftreden habe? Er scheidet folgendermagen aus: "Die in der Schule verübten Fehler fallen gang unter die Schuldisziplin; die im häuslichen Familienfreise begangenen fallen dagegen ganz unter die häusliche Bucht Mit Bezug auf die außer der Schule und außer dem Haus verübten Fehler aber haben Schulbehörden und Lehrer das Recht des Einschreitens; fie follen es jedoch nur da ausüben, wo sie annehmen dürfen, die hausliche Bucht werde nicht in gehörigen Art genibt. Wenn man nämlich, wird zur Begründung gefagt, auch nicht läugnen kann, daß bas praftische Bedürfniß mitunter ein hinausgreifen der Schuldissiplin über den engen Kreis der Schule erfordert, so muß man sich doch sehr in Acht nehmen, daß Schule und haus sich in handhabung der Strafgewalt über die Kinder — bekanntlich ein fehr zarter Punkt — nicht in die Haare gerathen. Der Entwurf mißt wohl jedem das Gebührende ju. Die Schule mag fich hüten, ihre Bewalt in dieser Beziehung allzuweit auszudehnen; denn an die Ge= walt hangt fich auch die Berantwortlichkeit; man wurde gewiß nicht ermangeln, jeden aus Mangel an häuslicher Zucht Mißrathenen der Schule auf Rechnung zu setzen."

Der bekannten Streitfrage über einen kantonalen Inspektor hat der Entwurf die Spike abgebrochen durch folgende Bestimmung: "Jur Handhabung der nöthigen Oberaussicht über die Primar= und Sekundarschulen ordnet der Erziehungsrath in der ihm passend ersscheinenden Art Schulinspektionen an. Die Inspektoren sind geshalten, ihre Inspektion namentlich auf diejenigen Schulen zu richten, welche ihnen vom Erziehungsdirektor oder vom Erziehungsrathspeziell bezeichnet werden." Damit ist die Einheit der Inspektion

gewahrt, wie die Suprematie die Erziehungsdirektors.

Den Gemeindsschulpflegern räth der Entwurf für ihre Inspektionen eine sehr praktische Arbeitsvertheilung an. "Gebe der Prässtdent jedem Schulpfleger zunächst einen bestimmten Inspektionskreis — natürlich ihm überlassend, sein Augenmerk auch auf andere Punkte zu richten —: dem geistig befähigtern die Aussicht über die innere Seite der Schule, den Unterricht des Lehrers, den Fleiß der Schüler; den geistig weniger geübten die Aussicht über die äußere Schule ordnung. So hat Jeder etwas, was er übersieht und was er deße

halb auch bald mit Freude und Lust überblicken wird."

Die Nothwendigkeit des Seminars rechtfertigt der Verfasser sehr kurz folgendermaßen: "Die Bildung eines Lehrers besteht aus zwei Theilen. Für's Erste muß dem Lehrer sein Wissensbedarf beisgebracht werden, und für's Zweite muß man ihm Unleitung geben, wie er sein Wissen wieder auf das Kind übertragen soll. Den ersten Theil kann nun allerdings jede andere wissenschaftliche Unstalt eben so gut liefern als ein Seminar: allein für den zweiten Theil wird es immer besonderer Veranstaltunzen bedürfen, heiße man diese nun so oder anders. Aber, darf man nun wohl fragen, muß man

nicht mit doppeltem Faden nähen, wenn man jene beiden Stadien der Lehrerbildung äußerlich trennt? Gewiß; denn man kann die Lehrmethode nicht anders beibringen als am Lehrstoff. Somit ist Derjenige, welcher die Unwendung des Wissens zu lehren bat, unbedingt genöthigt, hintennach wieder auf den Lehrstoff zurückzukommen, und zwar natürlich nicht bloß im Allgemeinen, sondern wiederum im Detail. Warum sollte man bei so bewandten Umständen die jehige Seminareinrichtung verlassen, welche in ganz naturgemäßer Art den Unterricht nach beiden Seiten hin verbindet?"

Die "brennende" Frage des Konvifts wird nicht prinzipiell, aber wie und scheint gang praktisch gelöst. "hatte man in der Frage gang freie Sand, fo ware Referent gegen einen Konvift steht die Frage nicht. Um Spike des Seminars in Küßnacht, finden sich wie allseitig zugegeben wird, die benöthigten Privatkostorte für sämmtliche Seminarzöglinge zur Zeit nicht mehr vor. Darum wurde man jur Einführung eines Konvikts durch äußere Gründe gedrängt. Das jegige Gefet schrieb ihn vor für die zwei ersten Klaffen, während die dritte dann draußen bleiben durfte. Allein dieß System bat sich in der Erfahrung nicht gang nach Bunfch bewährt. Der Entwurf stellt die Sache auf einen etwas andern Kuß; er stellt keine abstrakte Doftrin auf, sondern er berücksichtigt mehr das individuelle Bedürf= niß. Es wird nämlich ziemlich allgemein anerkennt werden, daß der Konvikt immer nur ein unvollständiger Erfat des Lebens in einer wackern Familie fein fann. Wenn nun im Spezialfall ber Schüler das Bessere haben kann, warum ihn alsdann in den Konvikt nöthi= gen? Ferner past unläugbar das Leben in großer Gemeinschaft nicht für alle Naturen. Wie es Baumarten gibt, die am besten dicht in einander, und andere, die nur in freiem, unbeengtem Raum gefund empormachsen: so ift es gerade auch unter dem Menschen. Dem Einen ift die Gemeinschaft Bedürfnig und Genuß; dem Undern wird fie zur wahren Seelenplage. Warum foll man nun nicht die ein= gelnen Naturen nehmen wie fie find, ftatt fie nach Ginem Leisten ju schlagen? Es ist gang natürlich, daß namentlich bei vorrückenden Jahren man etwas mehr Freiheit wünscht; insofern war der Bedanke des gegenwärtigen Gesetzes ein richtiger. Allein auch da kommt wieder fehr viel auf das individuelle Bedürfniß an, und es ift defhalb besser, auf dies abzustellen, als äußerlich die Grenze mathematisch nach der Schnur zu ziehen. Wiederum läßt fich nicht verkennen, daß, wenn ein schlecht geleiteter Konvikt viel schlechter ift als das ärgste nomadische Rostgängerleben, auf der andern Seite auch ein aut geleiteter Konvikt die Mängel, die dem Institut von Saus aus ankleben, fast vergessen machen kann. Auch hier ift wieder die Individualität des Direktors das Entscheidende. Aus diesen Rücksich= ten bestimmt der Entwurf, daß das Leben im Konvift Regel fein foll, daß aber überall, wo das individuelle Bedürfniß (geprüft durch Lehrerkonvent und Aufsichtsbehörde), in gerechtfertigter Urt etwas Anderes wünschen läßt, die Ausnahme in liberalfter Beife eintre= ten dürfe."

Trot der Abneigung der Lehrer werden Wiederholungskurse im Seminar eingeführt und dieselben nicht übel mit den Wiederholungs

turfen des Militars verglichen.

Die komplizirte Wahlart der Lehrer, die den Gemeinden bleibt, wird angemessen vereinfacht. Dem Lehrer wird die Lebenslänglichseit der Unstellung wie recht und billig gesichert. Dagegen wurde ein beschränktes Abberufungsrecht nothwendig, in der Weise, daß der Entwurf ein Zusammenwirken des Erziehungsrathes und der Gemeinden zur Abberufung vorschreibt und im Weitern dem Abberusenen das Recht gibt, seine ökonomischen Interessen vor dem Richter geltend zu machen.

Die korporative Stellung der Lehrer (Kapitel und Schulspnode)

bleibt unangetaftet.

Ueber die ökonomische Stellung der Lehrer äußert sich der Verfaffer in einer die Berhaltniffe der Lehrer wie die Mittel des Staatee billig berildsichtigenden Weise: Die Nothwendigkeit einer anftandigen Befoldung der Lehrer, die es ihnen möglich macht, eine Saushaltung mit Gott und Ehren durchzubringen, kann vernünftiger Weise nicht bestritten werden, und daß 600 Fr. auch nur gur Befreitung des Allernothdürftigsten hinreichen, leuchtet wohl jedem Billigen ein. Auf der andern Seite ift ebenfalls flar, daß man auf einem Gebiete, wo fich jede Mehrausgabe für den einzelnen Lehrer mit fast 500 multipliziet, nur langsam vorwärtsmarschiren kann, wenn man nicht den Staatsorganismus aus den Fugen beben will. Damit ift der nothwendige Charafter der Reformen auf diefem Bebiete bezeichnet : fie muffen mit Rudficht auf die Staatsfinangen allmälige, mit Rudficht auf die Bedürfniffe der Lehrer bis zu einem gewissen Punkt stetig fortschreitende sein. Der Entwurf bewegt fich nach diefen beiden Grundregeln. Er bestimmt erftens, bag ber Bufcuf von Staat und Gemeinden von je 146 Fr. auf 160 Franken n. W. zu erhöhen sei, dieß wefentlich mit Rucksicht auf die Bermebrung der Lehrstunden für die Repetirschule. Für's zweite wird vorgeschlagen, daß die Alterszulage vom 21sten Dienstjahre an auf 90 Fr. ju erhöhen fei. Der Verfasser des Entwurfs hat feinerzeit ichon dus System der Alterszulagen in Vorschlag gebracht und jene erfte Altersjulage veranlagt; er halt dafür, daß die gleichen Grunde, welthe für jene erfte gesprochen, für die etwelche Bermehrung nach 20jährigem Dienste noch viel mehr in Unspruch genommen werden Das Suftem ber Alterszulagen würde allerdings nicht paffen bei wechselnden Aemtern; allein es ist ganz gerechtfertigt da, wo das Umt ein lebenslängliches ift. Bei diefen Stellen paßt es fich gang dem Leben an; es verhindert die jungen Leute breit anzufangen; bei machsenden Bedürfniffen aber leiftet es eine entsprechende Rachhülfe, und dann hat es noch das Gute, daß es die Lebrer bei ihrem Berufe festhält. Fürs britte ermuntert der Entwurf die Gemeinden jur Erhöhung der Bebrerbefoldungen, indem er fur jede berartige Leistung zu Gunsten von Lebrern, die nicht mehr als Franfen 800 Einkommen haben, einen entsprechenden Staateguschuß von 1/6 bis 1/2 in Ausficht feut. Damit wird einerseits bas in Sachen ganz nothwendige Zusammenwirken von Staat und Gemeinden festzgehalten und eine allzu rasche Steigerung des Staatsbüdgets vermieden. Viertens endlich ist noch zu erwähnen, daß einer zu bilzdenden Wittwens und Waisenkasse eine angemessene Staatsunterstüstung in Aussicht gestellt wird." Als Gegenleistung verlangt dann aber der Entwurf, daß die Lehrer jeden Nebenberuf aufgeben, man könne nicht zwei Herren dienen.

Der Verfasser sieht mit Stolz auf die 477 Primar- und 52 Sekundarschulen mit ihren zirka 30,000 Schülern hin. 211 dieser Schulen haben nicht 50, und 82 mehr als 80 Schüler. Die Verschmelzung läßt man sich bei und nicht so leicht gefallen wie im Thurgau, obwohl die Konfession nicht einmal verschieden ist. Der

Entwurf bahnt fie daber nur ichonend an.

Die Elementarschule leistet alles Wünschbare. Viele meinen, die Kinder müssen nur zu früh und zu hart herhalten. Der Entwurf trägt dieser Sorge insofern etwelche Rechnung, als er den Eltern gestattet, ihre Kinder ein Jahr länger bei Hause zu behalten, und als er auch den Gemeindsschulpslegen die Befugniß gibt, die Jahl der Lehrstunden für die Elementarschule etwas zu reduziren. Hier kann gleich noch angefügt werden, daß der Entwurf aussanitarischen Rücksichten den Vorschlag enthält, künftig die Mittagstunde von 1—2 Uhr zur Sommerzeit den Kindern frei zu lassen.

Das Urtheil über die Realschule ist bekanntlich sehr getheilt. Die Schüler werden mit Stoff überladen. Der Verfaffer ift dennoch gegen die Reduktion des Stoffs, wie gegen die Ausdehnung der Schule, die "nur mit dem Widerstreben des gangen Landes durchgesett werden könnte." Die Revisionskommission hat dagegen eine "bürgerliche Unterweisungsschule" vorgeschlagen, in der man vom 10 Jahr bis zur Konfirmation vaterländische Geschichte, eidge= nössisches und kantonales Staatsrecht und geschäftliche Auffäße und Rechnungen lernen könnte! Diefer Borfchlag einer "politischen" Unterweisung (offenbar parallel der firchlichen!) wird aber vom Ber= faffer mahrhaft in Stücke gehauen. "Der Gedanke hat bei der erften Betrachtung etwas Ginnehmendes; es scheint gang paffend, daß in einem republikanischen Staate, wo jeder Bürger zur Theilnahme an den Staatsgeschäften berufen ift, die Schule darauf Bedacht nehme, denfelben zu befähigen, seine politischen Rechte mit Ginficht und Verstand auszuüben. Zwar läßt sich gegen diesen Gedanken mit Aristoteles sagen, die politischen Begriffe konne nicht die Schule, fondern nur das Leben geben. Auch würde sich zur Unterstützung der lettern Unschauungsweise noch anführen laffen, daß gerade bei und das Gemeindeleben dem Burger eine vortreffliche praktisch po= litische Schule bietet.

"Allein angenommen auch, man halte diesen theoretisch-politisschen Unterricht für ein Bedürfniß, so dürfte immer noch die Errichtung einer solchen bürgerlichen Unterweisung keine ganz glücksliche Einrichtung zur Verwirklichung jenes Gedankens sein. Wenn man nämlich diese politische Unterweisung der kirchlichen an die Seitestellt, so vergist man zweierlei. Erstlich folgt der kirchlichen Unter-

weisung in unmittelbarem Unschluß der bewußte und vollberechtigte Eintritt in die religios-driftliche Gefellschaft. Diese unmittelbare praktische Folge gibt dem Unterricht Ernst und Weihe. Bei der bürgerlichen Unterweisung würde es einem feurigen Lehrer muthmaßlich auch gelingen, die jugendlichen Bergen zu entzünden. Aber was kame am Schluß derselben? Eine Pause von vier Jahren, welche dem vollberechtigten Eintritt in's bürgerlich-politische Leben noch vorauszugehen hätte. Während dieser Paufe wird entweder das Angelernte wieder verfliegen; oder wir erziehen uns, wenn das Erlernte geübt werden will, einen Saufen nafemeifer Politiker in - Rinderschuhen! - Beides wenig verlockende Aussichten. Für's Zweite wird die firchliche Unterweisung ertheilt durch Persönlich: keiten, die für dieses Rach speziell durch jahrelange Studien vorgebildet find. Die bürgerliche Unterweisung müßte somit, um der kirchlichen zu gleichen, ebenfalls erfolgen durch Männer, welche das Staatbrechtstudium zu ihrem speziellen Beruf gemacht hätten. Allein kann man den Lehrern zumuthen, sich in ein solches, ihnen im Grunde fern abliegendes Spezialfach so weit zu vertiefen? Diese Zumuthung ware gewiß unbillig. Auf der andern Seite ift aber hinwiederum auch flar, daß es ab Seiten der Erziehungsbehörden nie verantwortet werden konnte, wenn sie diesen Theil der Jugendbildung gang gegen alle sonstigen Grundfaße bloßen Dilettanten anvertrauen wür= Man hatte zu fürchten, daß aus einem folchen Unterricht wenigstens eben so viel gefährliches Unkraut, als gesunder Weizen erblüben mürde.

"Wenn man auf jede unserer Schulen eine solche bürgerliche Unterweisungsschule sett, so wird man in Bälde erleben, daß alle politischen Hagelwetter sich auf unsere Schule entleeren. Wer sie verderben will, kann ihr nichts Besseres wünschen als diesen Hut. Findet man eine politische Unterweisung durchaus nothwendig, so ertheile man sie den Rekruten im Militärdienst; dort schließt sie sich an das Alter der jungen Leute und an ihre Beschäftigung passend an, und dort lassen sich die paar nothwendigen tüchtigen Lehrer dann wohl sinden; allein verschone man die Volksschule mit diesem Danaergeschenk!"

Die Repetirschule wird beibehalten, jedoch um 2 bis 3 Stunden

vermehrt und auf zwei Vormittage verlegt.

Die weiblichen Arbeitsschulen sollen obligatorisch eingeführt wersten. Dabei soll aber scharf auf Einfachheit gesehen werden, denn gewiß würden sie "ein wahres Arebsübel für unsern Staat, wenn sie ihm kunstfertige Stickerinnen, Häcklerinnen, Filetstickerinnen u. dal. erziehen würden, statt Hausmütter, welche im Ausbessern der Kleider, einfachen Näh= und Strickarbeiten gewandt und ersfahren sind."

Die Lehrfächer läßt der Entwurf stehen. Das Turnen hält er auf dem Lande nicht nöthig ("die Kinder turnen von Natur mehr als den Eltern lieb und den Kindern zuträglich"). Den Waffensübungen zieht er (übrigens selbstverständlich bloß aus einer subjekstiven Vorliebe das Armbrustschießen vor. Für die Bestimmung der

(zu sehr wechselnden) Lehrmittel wird die Kompetenz der Behörden erweitert und der Migbrauch der Kinder durch übermäßige Beschäfstigung schanf gegendet

tigung scharf geahndet.

Das Schulgeld läßt der Entwurf bestehen — er meint, man könne vorher noch manch' Anderes thun als Freischulen errichten, — doch wird die Familie etwas erleichtert, indem bei mehrern Kindern das Schulgeld etwas reduzirt wird. Der Verfasser ver-

hehlt sich das Bedenkliche schon dieses Vorschlages nicht.

Einen gang neuen und trefflichen Gedanken außert der Berfasser damit, daß er eine Sekundarschule in jedem Bezirk so ausrüften will, daß man daselbst auch für die Gymnasialbildung sich vorbereiten kann. Er fagt febr mahr: "Man wundert sich bei uns vielfach darüber, warum so wenig Knaben vom Lande mehr das Gymnasium besuchen und sich gelehrte Bildung aneignen; man schreibt folches der materiell gewordenen Zeit zu. Letteres mag theilweise richtig sein; die industrielle Richtung erfordert noch geringere Vorbildung und hat gewinnreichere Chancen in Aussicht. Allein ju allem dem wirkt unftreitig in gang bedeutendem Dage mit, daß alle unsere 52 Sekundarschulen in jener industriellen Richtung vorarbeitend den dießfälligen höbern Lehranstalten beständig Schüler abgeben, mabrend das Gymnasium so ju sagen keinen einzigen von ihnen empfängt. Dieser Zustand bat aber seine Gefahren. Wenn die Bevölkerung unserer Landschaft sich vorherrschend den industriellen, die Bevölkerung der Stadt fich mehr den gelehrten Beschäftigungen zugewendet: so wird daraus feinerzeit politisch viel Unheil entstehen. Und felbst vom blogen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, wird eine fo ftarke Bevorzugung der einen Richtung, der ja nothwendig seinerzeit auch einmal eine Ueberfättigung und ein Rückschlag folgen muß, schwerlich bei reiferem Nachdenken gebilligt werden konnen. Es fann fich nicht darum handeln, die gegenwär tige Zeitrichtung kunftlich zu bemmen; allein es ift wohl klug, der andern Richtung paffende Organe nicht zu versagen, mit denen fie fich bei der gesammten Bevölkerung wieder mehr heimisch machen fann."

Zum Schlusse der schwierigen und trefflich gelösten Arbeit legt der Verfasser das schöne Bekenntniß ab, daß das Gedeiben in höherer Hand liege. Gewiß wird sie solcher Gesinnung den Segen verleiben.



falleruf find. Ere Bebeichtere land ber rentmuns lishen "Das Tursen bilt er

ale den Eltern lieb und den Kindern gueraglich). Den Walfen-

res anaminist das licantendidistration and the first statement and the first statement.